

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

§ 2 Vertragspartner

§ 3 Vertragsabschluss, Anzahlung

§ 4 Rücktritt vom Dienstleistungsvertrag

§ 5 Beistellung einer Ersatztour

§ 6 Rechte des Kunden

§ 7 Pflichten des Kunden

§ 8 Rechte von Alpine-Adventure

§ 9 Pflichten von Alpine-Adventure

§ 10 Haftung für Schäden

§ 11 Beendigung des Dienstleistungsvertrages

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 1 Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen jenen Vertragsinhalt dar, zu welchem Alpine-Adventure bzw. die vermittelten Bergführer üblicherweise mit ihren Kunden/Innen Dienstleistungsverträge abschließt. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen schließen Sondervereinbarungen nicht aus.

§ 2 Vertragspartner

Als Vertragspartner gilt im Zweifelsfalle der Besteller, auch wenn er für andere namentlich genannte Personen bestellt oder mitbestellt hat. Vertragspartner des Kunden ist der konkret vermittelte Bergführer.

§ 3 Vertragsabschluss, Anzahlung

(1) Der Dienstleistungsvertrag kommt in der Regel durch die Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Kunden durch Alpine-Adventure zustande, Vertragspartner des Kunden ist der vermittelte Bergführer. Die administrative Abwicklung und insbesondere die Verrechnung erfolgt über Alpine-Adventure.

(2) Es kann vereinbart werden, dass der Gast eine Anzahlung leistet. In der Regel liegt die Anzahlung in einer Höhe von 20 % des Bruttorechnungsbetrages pro Person und Tour.

(3) Alpine-Adventure behält sich das Recht vor, auch die Vorauszahlung des gesamten vereinbarten Entgeltes zu verlangen.

§ 4 Rücktritt vom Dienstleistungsvertrag

(1) Bis spätestens 3 Wochen vor dem vereinbarten Beginn der Tour kann der Dienstleistungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr mündlich oder schriftlich von Seiten des Kunden durch einseitige Erklärung aufgelöst werden. Bis spätestens zwei Tage vor dem vereinbarten Beginn der Tour kann der Dienstleistungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr von Seiten Alpine-Adventure durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

(2) Bis spätestens drei Tage vor dem vereinbarten Beginn der Tour kann der Dienstleistungsvertrag von beiden Vertragspartnern durch einseitige Erklärung aufgelöst werden. Alpine-Adventure verpflichtet sich zur Rückzahlung des Anzahlungsbetrages sofern die Stornierung des Dienstleistungsvertrages von ihrer Seite ausgeht (ausgenommen hier: höhere Gewalt). Für den Fall, dass die Stornierung von Seiten des Kunden erfolgt, erfolgt keine Rückerstattung der geleisteten Anzahlung seitens Alpine-Adventure.

(3) Alpine-Adventure hat das Recht, für den Fall, dass der Kunde zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Tour nicht erscheint, den gesamten Betrag den Kunden in Rechnung zu stellen.

§ 5 Beistellung einer Ersatztour

(1) Alpine-Adventure kann dem Kunden eine adäquate Ersatztour anbieten, wenn dies dem Kunden zumutbar ist, besonders weil die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. (z.B. Vermeidung von zu starken Risiken wie erhöhte Lawinengefahr).

(2) Für den Fall, dass der ursprünglich gebuchte Bergführer verhindert ist, hat Alpine-Adventure das Recht dem Kunden einen anderen Bergführer für die gebuchte Tour zu

vermitteln. Auch in diesem Fall gelten § 2 und § 3 Abs. 1 sinngemäß.

§ 6 Rechte des Kunden

Durch den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages erwirbt der Kunde das Recht auf die übliche Durchführung der vereinbarten Tour (ausgenommen: höhere Gewalt und zugrunde liegende erhöhte Risikofaktoren wie z.B. erhöhte Lawinengefahr, Selbstüberschätzung des Kunden etc.).

§ 7 Pflichten des Kunden

(1) Bei Beendigung des Dienstleistungsvertrages ist das vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Fremdwährungen werden von Alpine-Adventure nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen.

Alpine-Adventure ist nicht verpflichtet, bargeldlose Zahlungsmittel wie Schecks, Kreditkarten, Bons, Vouchers usw. anzunehmen.

Alle bei Annahme dieser Wertpapiere notwendigen Kosten, etwa für Telegramme, Erkundigungen usw. gehen zu Lasten des Gastes.

(2) Für den vom Kunden verursachten Schaden gelten die Vorschriften des Schadenersatzrechtes. Daher haftet der Kunde für jeden Schaden und Nachteil, den Alpine-Adventure oder dritte Personen durch sein Verschulden oder durch das Verschulden seiner Begleiter oder anderer Personen, für die er verantwortlich ist, erleidet, und zwar auch dann, wenn der Geschädigte berechtigt ist, zur Schadenersatzleistung direkt Alpine-Adventure bzw. den vermittelten Bergführer in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Rechte von Alpine-Adventure

(1) Verweigert der Kunde die Zahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht der Alpine-Adventure das Recht zu, zur Sicherung ihrer Forderung aus der Dienstleistung sowie ihrer Auslagen für den Kunden, die eingebrachten Sachen zurückzubehalten. (in Analogie des gesetzlichen Zurückbehaltungsrecht gem. § 970c ABGB.)

(2) Alpine-Adventure hat zur Sicherstellung des vereinbarten Entgelts das Pfandrecht an den vom Kunden eingebrachten Gegenständen (in Analogie zu § 1101 ABGB gesetzliches Pfandrecht des Beherbergers.)

§ 9 Pflichten von Alpine-Adventure

(1) Alpine-Adventure ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem dem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen und haftet bezüglich des Zustandekommens der Leistung auch für die vermittelten Bergführer.

(2) Die ausgezeichneten Preise haben Inklusiv Preise zu sein.

§ 10 Haftung für Schäden

Der jeweils vermittelte Bergführer von Alpine-Adventure haftet für Schäden, die ein Gast durch das Verschulden des Bergführers erleidet, wenn sich der Schaden im Rahmen des Betriebes ereignet hat, insbesondere im Rahmen des sich berufsrechtlich ergebenden Haftungsmaßstabs. Alpine-Adventure übernimmt wie in § 2f beschrieben lediglich die administrative Abwicklung in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Dienstleistungsvertrag.

§ 11 Beendigung des Dienstleistungsvertrages

(1) Wurde der Dienstleistungsvertrag auf bestimmte Zeit vereinbart, so endet er mit dem Zeitablauf. Beendet der Kunde vorzeitig den Dienstleistungsvertrag, so ist Alpine-Adventure berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen.

(2) Durch den Tod eines Kunden endet der Vertrag mit Alpine-Adventure.

(3) Wurde der Dienstleistungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so können die Vertragspartner den Vertrag bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Tagen jederzeit lösen. Die Kündigung muss den Vertragspartner vor 10 Uhr erreichen, ansonsten gilt dieser Tag nicht als erster Tag der Kündigungsfrist, sondern erst der darauf folgender Tag.

(4) Alpine-Adventure ist berechtigt, den Dienstleistungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Gast die ihm vorgelegte Rechnung über Aufforderung in einer zumutbar gesetzten Frist nicht bezahlt.

(5) Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis unmöglich wird, wird der Vertrag aufgelöst.

Alpine-Adventure ist jedoch verpflichtet, das bereits empfangene Entgelt

anteilmäßig zurückzugeben, so dass er aus dem Ereignis keinen Gewinn zieht (§ 1447 ABGB).

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist der Ort, in dem der Dienstleistungsbetrieb Alpine-Adventure gelegen ist.

(2) Für alle Streitigkeiten aus dem Dienstleistungsvertrag wird das für den Dienstleistungsbetrieb sachlich und örtlich zuständige Bezirksgericht Silz vereinbart.

§13 Datenschutzgesetz

Bildmaterial sowie Filmmaterial, das während der Tour gemacht wird, kann von Alpine-Adventure für Werbezwecke verwendet werden. Falls Sie dies nicht genehmigen, weisen wir Sie darauf hin, uns dies schriftlich mitzuteilen.